

VERSORGUNGSWERK Architektenkammer NRW

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Satzung

des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein- Westfalen

– Stand vom 1. 1. 2008 –

Gliederung

Abschnitt I

Aufbau des Versorgungswerks

- § 1 Sitz, Aufgabe und Rechtsnatur
- § 2 Verwaltungsorgane
- § 3 Vertreterversammlung
- § 4 Aufsichtsausschuß
- § 5 Verwaltungsausschuß

Abschnitt II

Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III

Leistungen des Versorgungswerks

- § 8 Leistungen
- § 9 Allgemeine Rentenbemessungsgrundlage
- § 10 Altersrente

- § 11 Berufsunfähigkeitsrente
- § 12 Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit
- § 13 Hinterbliebenenrente
- § 14 Witwen- und Witwerrente
- § 15 Waisenrente und Halbwaisenrente
- § 16 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrente
- § 17 Kinderzuschuß (Zusatzleistungen)
- § 18 Beitragserstattung (ersatzlos gestrichen)
- § 19 Kapitalabfindung
- § 19a Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

Abschnitt IV

Versorgungsabgaben

- § 20 Versorgungsabgaben für freiberuflich tätige Architekten
- § 21 Versorgungsabgaben für angestellte Architekten und Beamte
- § 21a Versorgungsabgaben für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, des Mutterschaftsurlaubs, des Wehr- oder Zivildienstes
- § 22 Versorgungsabgaben für freiwillige Mitglieder
- § 23 Höchstabgabe, Mindestabgabe
- § 24 Zusätzliche Versorgungsabgaben
- § 25 Ruhende Beitragspflicht
- § 26 Stundung

- § 27 Versorgungsabgabeverfahren
- § 28 Säumniszuschlag
- § 29 Bescheinigung über Versorgungsabgaben
- § 30 Beitragsüberleitung
- § 31 Nachversicherung

Abschnitt V

Zweck und Verwendung der Mittel,

Rechnungslegung

- § 32 Verwendung der Mittel, Vermögensanlage
- § 33 Rechnungslegung, Leistungsverbesserung

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

- § 34 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 35
- § 36
- § 37

Abschnitt VII

Übergangsbestimmungen

- § 38 Befreiungen
- § 39 Kapitaleinzahlung
- § 40
- § 41 Übergangsregelung für Stadtplaner
- § 42 Inkrafttreten der Satzung

Abschnitt I

Aufbau des Versorgungswerks

§ 1 Sitz, Aufgabe und Rechtsnatur

1. Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist die berufsständische Versorgungseinrichtung der Architekten in Nordrhein-Westfalen. Die Satzung des Versorgungswerks beruht auf § 9 Abs. 2 des Architektengesetzes NRW (jetzt Baukammergesetz NRW). Das Versorgungswerk hat seinen Sitz in Düsseldorf.
2. Das Versorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vertreten.
3. Das Versorgungswerk gewährt den Mitgliedern und deren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung.
4. Das Vermögen des Versorgungswerks wird getrennt vom Vermögen der Architektenkammer verwaltet und abgerechnet. Das Vermögen darf ausschließlich zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
5. Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen durch Veröffentlichungen im Deutschen Architektenblatt.

§ 2 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Versorgungswerks sind:

- a) die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
- b) der Aufsichtsausschuß
- c) der Verwaltungsausschuß

§ 3 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist das oberste Organ des Versorgungswerks. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlußfassung über die Satzung des Versorgungswerks und über Änderungen dieser Satzung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

- b) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsausschusses und des Verwaltungsausschusses. § 12 Abs. 5 ArchG (jetzt Baukammergesetz NRW) und § 3 Abs. 4 und 5 der Satzung der AKNW finden entsprechend Anwendung.
 - c) die Feststellung des Rechnungsabschlusses
 - d) die Entlastung des Verwaltungs- und des Aufsichtsausschusses
 - e) die Beschlußfassung über Änderungen der Versorgungsabgaben, der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage und der Versorgungsleistungen
 - f) die Beschlußfassung über die Verwendung der Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung und Deckung eines Bilanzverlustes
 - g) die Beschlußfassung über die Auflösung der Versorgungseinrichtung und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen.
2. Die Vertreterversammlung kann weitere Entscheidungen an sich ziehen; dies gilt nicht für die Führung der laufenden Geschäfte.
 3. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben a), e), f) und g) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Aufsichtsausschuß

1. Der Aufsichtsausschuß besteht aus neun Mitgliedern der Vertreterversammlung der Architektenkammer NRW, zwei Mitgliedern der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, einem Mitglied der Architektenkammer Bremen, einem Mitglied der Architektenkammer Saarland und zwei Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NRW. Die Vertreter der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen werden von der Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen für die Dauer ihrer Legislaturperiode gewählt, der Vertreter der Architektenkammer Bremen wird von der Kammerversammlung der Architektenkammer Bremen, der Vertreter der Architektenkammer Saarland wird von der Kammerversammlung der Architektenkammer Saarland gewählt und die Vertreter der Ingenieurkammer-Bau NRW werden von der Vertreterversammlung der In-

genieurkammer-Bau NRW für die Dauer ihrer Legislaturperiode gewählt. Nur Mitglieder des Versorgungswerks können Mitglied des Aufsichtsausschusses werden.

2. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsausschusses erfolgt durch die Vertreterversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Vertreterversammlung. Nach Ende der Legislaturperiode führt der Aufsichtsausschuß die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neu gewählten Aufsichtsausschuß weiter.
3. Der Aufsichtsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Der Aufsichtsausschuß tritt jeweils in der Regel einen Monat nach Vorlage des Geschäftsberichtes und des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Rechnungsabschlusses zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsausschuß gibt. Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
5. Der Aufsichtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder. Der Aufsichtsausschuß kann seine Beschlüsse in dringenden Fällen auch in einem schriftlichen Verfahren fassen. In diesen Fällen entscheidet er mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds wählt die zuständige Vertreterversammlung bzw. die zuständige Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger.
7. Aufgaben des Aufsichtsausschusses sind:
 - a) die Überwachung der Geschäftstätigkeit
 - b) die Prüfung der Rechnungsabschlüsse
 - c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers
 - d) die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlagen des Versorgungswerks
 - e) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken
 - f) die Zustimmung zum technischen Geschäftsplan und zu dessen Änderungen

- g) die Zustimmung zum Abschluß von Überleitungsabkommen nach § 30.
8. Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsausschusses ist ein Ehrenamt. Sie erhalten Aufwandsentschädigungen nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung.
9. Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

§ 5 Verwaltungsausschuß

- Der Verwaltungsausschuß besteht aus:
 - dem Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als Vorsitzendem,
 - den Vizepräsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und dem Präsidenten der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen als stellvertretende Vorsitzende,
 - einem Mitglied des Vorstands der Ingenieurkammer-Bau NRW, das Mitglied des Versorgungswerks ist,
 - vier weiteren Angehörigen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die Mitglied des Versorgungswerks sind und von denen zwei freiberuflich und zwei nicht freiberuflich tätig sind,
 - einem weiteren Angehörigen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, der Mitglied des Versorgungswerks ist,
 - einem weiteren Angehörigen der Ingenieurkammer-Bau NRW, der Mitglied des Versorgungswerks ist,
 - einer Person mit Befähigung zum Richteramt und
 - einer Person, die auf dem Gebiet der Vermögensanlage erfahren ist.
- Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden durch die Vertreterversammlung entweder für die Dauer der Legislaturperiode der Vertreterversammlung gewählt oder durch Vertrag bestellt. Der Vertreter der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen wird von der Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen gewählt. Die Vertreter der Ingenieurkammer-Bau NRW werden von der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW gewählt. Die Zugehörigkeit der durch Vertrag bestellten Mitglieder des Verwaltungsausschusses richtet sich nach der Zeitdauer des Vertrages. Der Verwaltungsausschuß führt nach Ende der Legislaturperiode die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neu gewählten Verwaltungsausschuß weiter.
- Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Verwaltungsausschuß kann seine Beschlüsse in dringenden Fällen auch in einem schriftlichen Verfahren fassen. In diesen Fällen entscheidet er mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
- Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger.
- Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind:
 - Bestellung der Geschäftsführung
 - die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht der Geschäftsführung oder durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind
 - die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsausschusses
 - die Erteilung von Widerspruchsbescheiden
 - die Erstellung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses nebst Jahresbericht. Der nach § 33 Abs. 6 geprüfte Jahresabschluß nebst Jahresbericht ist dem Aufsichtsausschuß spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres vorzulegen.
 - alle sonstigen durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
- Der Verwaltungsausschuß kann zur Erledigung aller ihm durch diese Satzung über-

tragenen Aufgaben Unterausschüsse aus seiner Mitte bilden.

7. Das Amt der nicht durch Vertrag bestellten Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist ein Ehrenamt. Sie erhalten Aufwandsentschädigungen nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung.

8. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsausschusses sein.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind alle Angehörigen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die bei Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben. Mitglieder sind ferner die Bewerber auf Eintragung in die Architektenliste, soweit sie die Voraussetzungen zur Eintragung nach § 4 Abs. 1 ArchG NRW (jetzt Baukammergesetz NRW) mit Ausnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit erfüllen und berufsfähig sind.

2. Architekten, die nach Inkrafttreten der Versorgungseinrichtung Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen werden, werden Mitglieder der Versorgungseinrichtung, soweit sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und berufsfähig sind. Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit vor dem 45. Lebensjahr beginnt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Wegfalls. Sofern die Mitgliedschaft bei der Berufskammer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 a) bzw. § 24 Abs. 1 Nr. 2 Baukammergesetz NRW aufgenommen wird, können zur Feststellung der Berufsfähigkeit ärztliche Gutachten angefordert werden.

3. Architekten, die Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sind und ihren Beruf nicht ausüben bzw. erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres aufnehmen, gehören der Versorgungseinrichtung nicht an.

4. Aus der Versorgungseinrichtung scheidet die Mitglieder aus, welche nicht mehr der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen angehören.

Die Mitgliedschaft endet auch für die Personen, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 die Voraussetzungen zur Eintragung erfüllen und dennoch nicht den Antrag auf Eintragung stellen.

5. Auf ihren Antrag werden ganz oder teilweise befreit:

- Beamte
- angestellte Architekten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, soweit sie Angehörige der Architektenkammer Bremen sind sowie freiwillige Mitglieder der IK-Bau NRW
- Architekten, die als Handwerker in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die in einem öffentlich-rechtlichen, berufsständischen Versorgungswerk außerhalb Nordrhein-Westfalens Mitglied sind.

Die Voraussetzungen einer Befreiung nach Abs. 5 b und c sind dann nicht gegeben, wenn neben der Tätigkeit, auf die der Befreiungsantrag gestützt wird, der Architektenberuf überwiegend freiberuflich ausgeübt wird. Überwiegend freiberufliche Tätigkeit liegt insbesondere vor, wenn Architekten Einnahmen aus der Ausübung ihres Berufes erzielen, die die Einnahmen aus der unselbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit übersteigen.

Sofern der Befreiungsgrund wegfällt, beginnt die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk erneut, soweit das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

6. Wer nach Abs. 5 befreit ist, kann schriftlich die Mitgliedschaft beantragen, soweit er das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuß, der seiner Entscheidung ein ärztliches Gutachten zugrunde legen kann. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, der auf die Entscheidung über den Antrag folgt. Ein Rechtsanspruch auf erneute Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 7 Freiwillige Mitgliedschaft

Wer aufgrund der Bestimmungen dieser Satzung Mitglied des Versorgungswerks war und nach § 6 (3) bzw. § 6 (4) ausscheidet oder nach § 6 (5) befreit wird, kann die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen. Eine entsprechende Willenserklärung ist binnen sechs Monaten nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft abzugeben.

Abschnitt III Leistungen des Versorgungswerks

§ 8 Leistungen

1. Das Versorgungswerk gewährt den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen folgende Leistungen:

- Altersrente
- Berufsunfähigkeitsrente
- Hinterbliebenenrente
- Kinderzuschuß (nach Maßgabe des § 17)
- Kapitalabfindung

2. Über den Beginn und die Höhe der Versorgungsleistungen erteilt das Versorgungswerk einen Bescheid.

3. Das Versorgungswerk kann Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit durchführen.

§ 9 Allgemeine Rentenbemessungsgrundlage

1. Die Rentenleistungen des Versorgungswerks werden mit Hilfe der für jedes Geschäftsjahr ermittelten allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage errechnet.

2. Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage ist das Produkt aus dem Bemessungsmultiplikator und der maßgeblichen Versorgungsabgabe.

3. Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage wird von der Vertreterversammlung aufgrund der versicherungsmathematischen Bilanz des vorletzten Geschäftsjahres auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses festgesetzt.

4. Die maßgebliche Versorgungsabgabe beträgt im Jahr 2003 EUR 8.004. Sie wird zum 1. 1. eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. 1. 2004, neu festgesetzt; sie verändert sich im gleichen Verhältnis wie der zu den Anpassungstichtagen gültige Höchstbeitrag gemäß § 157 SGB VI.

Die jährliche maßgebliche Versorgungsabgabe wird auf den nächsten durch zwölf teilbaren Betrag aufgerundet.

§ 10 Altersrente

1. Mitglieder des Versorgungswerks haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf lebenslange Altersrente. Sofern die Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2007 begonnen hat, beginnt der Anspruch auf lebenslange Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

2. Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt an Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

3. Die Altersrente kann bis zu fünf Jahren früher bezogen werden als in Abs. 1 vorgesehen ist. Die Zahlung beginnt mit dem auf den Eingang des Antrags auf vorgezogene Altersrente folgenden Monat, wobei sich die Rente um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag vermindert.

4. Die Altersrente kann bis zu drei Jahren später bezogen werden als in Abs. 1 vorgesehen ist, wobei sich die Rente um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Zuschlag erhöht. Der Rentenverzicht ist vom Mitglied spätestens bis zum Entstehen des Rentenanspruchs jeweils für ein Jahr zu erklären. Während des Rentenverzichts bestehen die Rechte und Pflichten eines freiwilligen Mitglieds nach § 7.

5. Die Abschlüsse und Zuschläge nach den Abs. 3 und 4 werden von der Vertreterversammlung jeweils für fünf Jahre beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

6. Jedes Mitglied erwirbt durch seine Versorgungsabgaben für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl. Diese Steigerungszahl ist der zweifache Wert aus den geleisteten Versorgungsabgaben, geteilt durch die maßgebliche Versorgungsabgabe nach § 9 Abs. 4. Bei unterjährigen Zahlungen wird die Steigerungszahl entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft in dem betreffenden Jahr umgerechnet.

7. Die jährliche Altersrente wird ermittelt als Vomhundertsatz der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage.

Dieser Vomhundertsatz besteht aus:

- a) der Summe der vom Mitglied erworbenen Steigerungszahlen
- b) einem Grundbetrag, der nach der Zeit zwischen dem Mitgliedschaftsbeginn und dem Rentenbezugsalter nach Abs. 1 wie folgt gestaffelt ist:

Bis zur 15jährigen Mitgliedschaftsdauer

4 Jahre

bis zur 20jährigen Mitgliedschaftsdauer

5 Jahre

bis zur 25jährigen Mitgliedschaftsdauer

6 Jahre

bis zur 30jährigen Mitgliedschaftsdauer

7 Jahre

über 30jährige Mitgliedschaftsdauer

8 Jahre.

Für frühere Mitglieder des Versorgungswerks, deren Mitgliedschaft entfallen ist, ohne daß sie diese freiwillig fortgesetzt haben, richtet sich die Zahl der Grundjahre nach der Zeit zwischen Mitgliedschaftsbeginn und Mitgliedschaftsende.

Die Jahre des Grundbetrags werden mit den durch das Mitglied vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Rentenfall, längstens bis zum Erreichen des Rentenbezugsalters nach Abs. 1, durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahlen multipliziert (persönliche Durchschnittssteigerungszahl). Bei der Berechnung der persönlichen Durchschnittssteigerungszahl sind Zeiten, in denen keine Versorgungsabgaben geleistet wurden, nur dann unberücksichtigt zu lassen, wenn die Abgabepflicht wegen Berufsunfähigkeit nach § 11 oder wegen des Beschäftigungsverbots nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und eines Erziehungsurlaubs gemäß § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes unterbrochen war. Zeiten bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das der Vollendung des 30. Lebensjahres vorausgeht, bleiben unberücksichtigt, wenn die persönliche Durchschnittssteigerungszahl des Mitglieds dadurch höher wird.

8. Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem das Rentenbezugsalter erfüllt ist, und endet mit dem Monat, in dem das Mitglied stirbt.

Die Zahlungen erfolgen monatlich im voraus.

§ 11 Berufsunfähigkeitsrente

1. Jedes Mitglied des Versorgungswerks, das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauerhaft zur Aus-

übung der Berufsaufgaben des Architekten (§ 1 Baukammerngesetz NRW) bzw. des Ingenieurs (§ 27 Baukammerngesetz NRW) unfähig ist (Berufsunfähigkeit) und aus diesem Grund seine Tätigkeit als Architekt bzw. Ingenieur eingestellt hat, hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, sofern dieses Mitglied vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens eine monatliche Versorgungsabgabe entrichtet hat.

2. Über Anträge auf Berufsunfähigkeitsrente entscheidet der Verwaltungsausschuß, der zu diesem Zweck ärztliche Gutachten anfordern kann. Das Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Weisungen des Verwaltungsausschusses untersuchen und beobachten zu lassen.

3. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente beginnt drei Monate nach Antragstellung. Die Rentenzahlung kann zeitlich begrenzt werden.

4. Die Berufsunfähigkeitsrente endet

- a) mit dem Monat, in dem die Berufsunfähigkeit fortfällt,
- b) mit der Überleitung in die Altersrente (§ 10 Abs. 2),
- c) mit dem Tode des Bezugsberechtigten,
- d) wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht.

5. Nach Beendigung der Berufsunfähigkeit lebt die Verpflichtung zur Zahlung der Versorgungsabgaben wieder auf. Für Zeiten der Berufsunfähigkeit können keine Versorgungsabgaben entrichtet werden.

6. Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente wird ermittelt als Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Dieser Vomhundertsatz besteht aus:

- a) der Summe der erworbenen Steigerungszahlen
- b) dem nach § 10 Abs. 7 berechneten Grundbetrag
- c) den Hinzurechnungszeiten vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Hinzurechnungszeiten werden mit der nach § 10 Abs. 7 errechneten persönlichen Durchschnittssteigerungszahl multipliziert.

7. Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgt in analoger Anwendung des § 10 Abs. 8.

8. Für frühere Mitglieder des Versorgungswerks, deren Mitgliedschaft entfallen ist, ohne daß sie die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt haben (ruhende Mitgliedschaft), errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente nur aus der Summe der erworbenen Steigerungszahlen (Abs. 6a).

9. Mit Vollendung des 62. Lebensjahres errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente in gleicher Weise wie die vorgezogene Altersrente gemäß § 10 Ziffer 3 in Verbindung mit § 10 Ziffer 5.

§ 12 Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit

1. Ist die Berufsfähigkeit eines Mitgliedes infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder aufgehoben und kann sie voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden, kann die Versorgungseinrichtung auf Antrag des Mitglieds Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit im Einvernehmen mit dem Mitglied durchführen.

2. Soweit nach Gesetz, Satzung und Vertragsbedingungen ein anderer Versicherungsträger oder eine sonstige Stelle (Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Bundesanstalt für Arbeit, Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung) zuständig ist, entfallen Maßnahmen nach Abs. 1.

3. Bei den nach Abs. 1 durchzuführenden Maßnahmen darf es sich nur um medizinisch notwendige Heilbehandlungen in anerkannten Rehabilitationseinrichtungen unter ärztlicher Aufsicht handeln, die weder Krankenbehandlung, Rekonvaleszenzmaßnahmen bzw. Anschlußheilbehandlungen noch normale Erholung sind.

4. Über die im Einzelfall durchzuführenden Maßnahmen entscheidet die Geschäftsführung, die zu diesem Zweck ärztliche Gutachten anfordern kann.

§ 13 Hinterbliebenenrente

1. Hinterbliebenenrenten sind:

- a) Witwen- und Witwerrente
- b) Waisenrente
- c) Halbwaisenrente

2. Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das verstorbene Mitglied des Versorgungswerks zur Zeit seines Todes Anspruch oder Anwartschaft auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente hatte.

§ 14 Witwen- und Witwerrente

Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente. Wurde die Ehe nach Beginn der Altersrente oder nach Beginn der Berufsunfähigkeitsrente geschlossen, besteht ein Anspruch auf Rente nur dann, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestand.

§ 15 Waisenrente und Halbwaisenrente

1. Waisen- bzw. Halbwaisenrente erhalten auf Antrag nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisen- bzw. Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht verzögert oder unterbrochen, so wird die Waisen- bzw. Halbwaisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Pflichtdienst geleistet worden ist.

2. Als Kinder gelten:

- a) die ehelichen Kinder
- b) die für ehelich erklärten Kinder
- c) die als Kind angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte.
- d) die nichtehelichen Kinder eines Berechtigten, wenn dessen Unterhaltspflicht festgestellt ist.

§ 16 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrente

1. Es betragen

- a) die Witwen- bzw. Witwerrente 60 v. H.
- b) die Waisenrente für jede Vollwaise 30 v. H.
- c) die Halbwaisenrente für jede Halbwaise 10 v. H.

der für das verstorbene Mitglied gemäß §§ 9 bis 11 zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

2. Hinterbliebenenrente wird auch gewährt, wenn das Mitglied der Versorgungseinrichtung für tot erklärt wurde.

3. Die Hinterbliebenenrente wird erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes

folgenden Monat gewährt und endet mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen bzw. mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 wegfallen.

Die Zahlung erfolgt monatlich im voraus.

§ 17 Kinderzuschuß (Zusatzleistungen)

1. Auf Antrag erhalten Empfänger von Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten für jedes Kind einen gesonderten Kinderzuschuß als zusätzliche Leistung, sofern der Anspruch auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente vor dem 1. Januar 2008 bestand. Der Kinderzuschuß wird zusammen mit der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ausbezahlt.

2. Bei der Gewährung des Kinderzuschusses sind die Bestimmungen des § 15 analog anzuwenden.

3. Der Kinderzuschuß beträgt 10 v. H. der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente des Mitglieds.

§ 18 Beitragserstattung

(ersatzlos gestrichen)

§ 19 Kapitalabfindung

1. Für eine Witwe oder einen Witwer, die wieder heiraten, entfällt die Witwen- oder Witwerrente. Der Anspruch auf Rente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Wiederverheiratung stattgefunden hat.

2. Eine Witwe oder ein Witwer, die wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

a) Bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres 60 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten

b) bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 48 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten

c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres 36 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.

3. Rentenansprüche, die eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen, werden mit einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Einmalzahlung abgefunden, wenn zuvor keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 7 (2) AVG erfolgte oder Versorgungsabgaben gemäß § 27 Abs. 6 der Satzung entrichtet wurden.

§ 19a Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

1. Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind oder waren, findet Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. 2. 1983 statt, indem zu Lasten des Anrechters des ausgleichspflichtigen Ehegatten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht begründet wird. Realteilung findet auch statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte als Mitglied einer anderen Versorgungs- oder Versorgungseinrichtung angehört oder angehört hat, mit der das Versorgungswerk einen Überleitungsvertrag gemäß § 30 Abs. 1 geschlossen hat.

2. Erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. 2. 1983 (Quasisplitting), wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts das Anrecht des Mitglieds entsprechend gekürzt.

3. Aufgrund einer mit Zustimmung der Versorgungseinrichtung getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Versorgungsabgaben erfolgen.

4. Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanswartschaft durch zusätzliche Zahlung wieder ergänzen.

5. Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsausschuß Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs zu erlassen.

Abschnitt IV

Versorgungsabgaben

§ 20 Versorgungsabgaben für freiberuflich tätige Architekten

1. Freiberuflich tätige Architekten zahlen als Versorgungsabgaben von ihrem reinen Berufseinkommen den jeweils maßgebenden Beitragssatz der Angestelltenversicherung gemäß § 158 (1) SGB VI. Als reines Berufseinkommen gelten die gesamten Einnahmen aus der Ausübung des Architektenberufs abzüglich der Berufskosten; Sonderausgaben und steuerliche Freibeträge können nicht abgezogen werden.

2. Das für die Entrichtung der Versorgungsabgaben maßgebende Einkommen ist durch den letzten Einkommensteuerbescheid, eine Bestätigung des Finanzamtes, eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nachzuweisen. Wird kein Nachweis erbracht, ist als Versorgungsabgabe der jeweilige Höchstbeitrag der Angestelltenversicherung zu entrichten.

3. Freiberuflich tätige Architekten, die von der Antragspflichtversicherung bei der BfA nach § 7 (2) AVG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, zahlen Versorgungsabgaben in Höhe der für sie ohne die Befreiung maßgebenden Beiträge zur Angestelltenversicherung.

4. Auf Antrag ist für das Jahr der Niederlassung und die folgenden zwei Kalenderjahre nur die Mindestabgabe gemäß § 23 Abs. 2 zu entrichten.

5. Für Angehörige des Versorgungswerks der Architektenkammer Saarland werden die Versorgungsabgaben zum Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen um den Beitrag zum saarländischen Versorgungswerk auf Antrag vermindert. Die Beitragsminderung erfolgt nur in vollen Zehnteln. Die Mindestabgabe gemäß § 23 (2) der Satzung kann durch die Anrechnung jedoch nicht unterschritten werden.

6. Üben Architekten ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen einer GmbH aus, so ist beitragspflichtiges Einkommen im Sinne von Abs. 1

- a) der Gewinn aus dem Gesellschafteranteil,
- b) die Einkünfte aus einer Tätigkeit als Geschäftsführer der GmbH.

§ 21 Versorgungsabgaben für angestellte Architekten und Beamte

1. Angestellte Architekten, die nach § 7 Abs. 2 AVG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, zahlen Versorgungsabgaben in Höhe der für sie ohne die Befreiung maßgebenden Beiträge zur Angestelltenversicherung.

2. Angestellte Architekten, die nicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, und Beamte zahlen den Mindestsatz nach § 23 Abs. 2.

3. Mitglieder des Versorgungswerks, die nach § 7 Abs. 2 AVG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Angestelltenversicherung befreit sind und Arbeitslosenunterstützung erhalten, leisten als Versorgungsabgaben die Beiträge, die sie von der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Altersversicherung erhalten.

§ 21a Versorgungsabgaben für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, des Mutterschaftsurlaubs, des Wehr- und Zivildienstes

1. Von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreite Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen und deren Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Abs. 7 AVG unterbrochen ist, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

2. Von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreite Mitglieder, die in Mutterschaftsurlaub stehen und Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben und deren Befrei-

ung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Abs. 6 AVG unterbrochen ist, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

3. Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, die zuletzt vor der Einberufung als Angestellte tätig waren, gemäß § 7 Abs. 2 AVG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und deren Arbeitsverhältnis gemäß § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPlSchG) ruht, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber übernimmt, wenn Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gemäß § 14a Abs. 2 mit 3 ArbPlSchG besteht.

4. Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, für die Abs. 3 nicht gilt und die gemäß § 7 Abs. 2 AVG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und nach dem ArbPlSchG Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer NRW haben, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung.

5. Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, die nicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Angestelltenversicherung befreit sind und die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer NRW haben, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe von 15 % des jeweiligen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung.

§ 22 Versorgungsabgaben für freiwillige Mitglieder

1. Freiwillige Mitglieder leisten Versorgungsabgaben wie Pflichtmitglieder.

2. Nach § 6 Abs. 5 Befreite, welche die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, zahlen die Mindestabgabe nach § 23 Abs. 2.

§ 23 Höchstabgabe, Mindestabgabe

1. Die Höchstabgabe beträgt 150 v. H. des jeweiligen Höchstbeitrages der Angestelltenversicherung.

2. Die Mindestabgabe beträgt 15 v. H. des jeweiligen Höchstbeitrages der Angestelltenversicherung.

3. Die jährlichen Versorgungsabgaben nach den Abs. 1 und 2 sind auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag aufzurunden.

§ 24 Zusätzliche Versorgungsabgaben

Neben den Versorgungsabgaben, die nach §§ 20 bis 22 zu leisten sind, können zusätzliche Versorgungsabgaben gezahlt werden, zusammen mit den fälligen Abgaben, jedoch nur bis zur Höchstabgabe nach § 23 Abs. 1. Sofern im Laufe eines Jahres die Mitgliedschaft begann bzw. endete können zusätzliche Versorgungsabgaben nur anteilig entrichtet werden.

Zusätzliche Versorgungsabgaben erhöhen in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft nur die Anwartschaft auf Altersrente.

§ 25 Ruhende Beitragspflicht

1. Solange das jährliche reine Berufseinkommen eines freiberuflich tätigen Architekten unter 20 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung liegt, wird er auf Antrag für diese Zeit von der Verpflichtung zur Zahlung von Versorgungsabgaben befreit.

2. Für Zeiten eines Studiums wird das Mitglied auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Das gilt nur, solange das reine Berufseinkommen unter der in Abs. 1 genannten Grenze liegt.

§ 26 Stundung

Bei Vorliegen eines Notstandes können Versorgungsabgaben auf Antrag des Mitglieds für einen Zeitraum von zwei Jahren ganz oder teilweise gestundet werden.

§ 27 Versorgungsabgabeverfahren

1. Die Versorgungsabgaben sind vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu entrichten. Nach Wegfall des Versorgungsfalles sind wieder Versorgungsabgaben zu leisten, soweit die Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung dann noch besteht.

2. Die Versorgungsabgaben sind bis zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

3. Die Versorgungsabgaben werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Bei anderer Zahlungsweise kann ein Zuschlag erhoben werden, dessen Höhe vom Verwaltungsausschuß jährlich festgesetzt wird. Die Versorgungsabgaben gelten als geleistet, wenn sie einem Bank-, Sparkassen- oder Postbankkonto des Versorgungswerks gutgeschrieben wurden.

4. Rückständige Versorgungsabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

5. Nach § 20 (4) und § 25 der Satzung nicht erhobene Versorgungsabgaben dürfen nur innerhalb der beiden folgenden Geschäftsjahre nachgeholt werden. Zusätzliche Versorgungsabgaben gemäß § 24 können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Rückstände an Versorgungsabgaben werden hiervon nicht berührt.

6. Erfolgt die Zahlung von Versorgungsabgaben durch den Bund oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere der Bundesanstalt für Arbeit, wird das Mitglied insoweit von der Zahlungsverpflichtung freigestellt.

§ 28 Säumniszuschlag

1. Von Mitgliedern, die nach Zahlungsmahnung länger als zwei Wochen im Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 v. H. der rückständigen Versorgungsabgaben erhoben werden.

2. Besteht ein Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten, so können Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhoben werden.

3. Soweit rückständige Versorgungsabgaben beigetrieben werden müssen, gehen die Kosten zu Lasten des Mitgliedes. Dies gilt auch für erschlichene Leistungen nach § 35. Es wird eine Mindestgebühr von 25 € erhoben.

§ 29 Bescheinigung über Versorgungsabgaben

Die Mitglieder des Versorgungswerks erhalten jährlich einen Bescheid über die geleisteten Versorgungsabgaben und die daraus entstandenen persönlichen Steigerungszahlen.

§ 30 Beitragsüberleitung

1. Das Versorgungswerk kann mit anderen Versorgungswerken der Architekten Überleitungsabkommen abschließen. Derartige Verträge werden vom Verwaltungsausschuß mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Mitglieder von Versorgungswerken der Architekten außerhalb Nordrhein-Westfalens, die ihre berufliche Tätigkeit in den Kammerbereich verlegen und Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen werden, können ihre im bisher zuständigen Versorgungswerk geleisteten Versorgungsabgaben auf das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen überleiten lassen, sofern mit dem betreffenden Versorgungswerk ein Abkommen gemäß Abs. 1 besteht. Voraussetzung dafür ist, daß die Mitgliedschaft nach § 6 erworben werden kann. Die gezahlten Beträge werden so behandelt, als ob sie zur gleichen Zeit und in gleicher Höhe in das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gezahlt worden wären. Entsprechende Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Zugang zu stellen.

3. Mitglieder des Versorgungswerks, die ihre Tätigkeit außerhalb Nordrhein-Westfa-

lens verlegen und der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nicht mehr angehören, können die eingezahlten Versorgungsabgaben auf das neu zuständige Versorgungswerk überleiten lassen, sofern mit diesem ein Abkommen nach Abs. 1 besteht. Entsprechende Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Wegzug zu stellen.

§ 31 Nachversicherung

1. Wer nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes nachzuversichern ist, kann die Nachversicherung beim Versorgungswerk beantragen, das sie nach den Abs. 2 bis 4 durchzuführen hat.

2. Beim Versorgungswerk können Architekten nachversichert werden, die

a) bis zum Beginn oder während der Nachversicherungszeit Mitglied des Versorgungswerks waren;

b) im Laufe der Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt hätten, wenn sie nicht gemäß § 6 Abs. 5a befreit gewesen wären;

c) unmittelbar im Anschluß an die Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft der Satzung des Versorgungswerks erfüllen.

3. Das Versorgungswerk ist verpflichtet, die Nachversicherungsanträge entgegenzunehmen. Diese sind so zu behandeln, als ob sie als Versorgungsabgaben nach § 21 Abs. 1 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die für die Nachversicherung zu entrichtenden Beiträge werden dem Mitglied unter Absetzung des Erhöhungsbetrags gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI gutgeschrieben. Beiträge, die während des Nachversicherungszeitraums entrichtet wurden, gelten als zusätzliche Versorgungsabgaben nach § 24.

4. Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung als Mitglied des Versorgungswerks. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen. Ist der Nachversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist ein(e) Witwe(r) nicht vorhanden, können die Waisen gemeinsam den Antrag stellen.

Abschnitt V

Zweck und Verwendung der Mittel, Rechnungslegung

§ 32 Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

1. Die Mittel des Versorgungswerks werden durch Versorgungsabgaben der Mitglieder und durch Vermögenserträge aufgebracht.

2. Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten und sonstiger zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderlichen Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

3. Das gebundene Vermögen des Versorgungswerks ist unter Beachtung des § 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land NRW und § 3 der Verordnung zu den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe in NRW und den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsicht anzulegen.

Mit Zustimmung der Versicherungsaufsicht dürfen Geschäfte zur Absicherung von Kurs- und Zinsänderungsrisiken oder zur Erzielung zusätzlicher Erträge getätigt werden.

§ 33 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verwaltungsausschuß hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich einen Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu organ-

genen Richtlinien der Versicherungsbehörde aufzustellen. Die in den Rechnungsabschluß einzustellende Deckungsrücklage hat der Verwaltungsausschuß durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens errechnen zu lassen. Der Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht sowie das Versicherungsmathematische Gutachten sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 v. H. des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie 2,5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuß ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschubeteiligung zuzuführen.

4. Die Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserungen ist – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet aufgrund von Vorschlägen des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses die Vertreterversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

5. Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und – soweit diese nicht ausreicht – aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschubeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Versorgungsabgaben oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Absatz 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

6. Der Rechnungsabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

7. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 34 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben dem Versorgungswerk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erteilen.

2. Das Versorgungswerk hat jedem Mitglied und Rentner Auskunft über seine Versorgungsangelegenheit zu geben. Auskünfte an Dritte setzen die schriftliche Einwilligung des Mitgliedes voraus.

§ 35

Überzeugt sich das Versorgungswerk bei Prüfung, daß eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder falsch festgestellt worden ist, so hat es sie neu festzustellen. Es kann Leistungen nicht zurückfordern, die es irrtümlich gezahlt hat. Erschlichene Leistungen sind zurückzufordern.

§ 36

Rentenansprüche können nicht abgetreten und nicht übertragen werden.

§ 37

1. Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und auf Maßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf die Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben. Über solche Fälle entscheidet der Verwaltungsausschuß.

2. Sind Berufsunfähigkeit oder Tod eines Mitgliedes durch einen Dritten verursacht, ist das Mitglied oder der Leistungsberechtigte verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch

gegen den Dritten insoweit auf die Architektenversorgung zu übertragen, als diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat. Durch die Übertragung dürfen Ansprüche des Mitglieds oder des Leistungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden. Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

Abschnitt VII Übergangsbestimmungen

§ 38 Befreiungen

1. Angehörige der Architektenkammer NRW, die bei Inkrafttreten des Versorgungswerks das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden auf ihren Antrag ganz oder teilweise von der Mitgliedschaft befreit.

2. Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die nachweisen, daß sie zum 31. Dezember 1978 eine den Leistungen des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen entsprechende anderweitige Versorgung besitzen, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien oder bei einer die Leistungen des Versorgungswerks nur teilweise erreichenden anderweitigen Versorgung im entsprechenden Verhältnis von der Zahlung der Versorgungsabgaben zu befreien (Teilbefreiung). Teilbefreiungen werden nur in vollen Zehnteln ausgesprochen.

3. Als Grund für eine volle Befreiung nach Abs. 2 gelten unter anderem:

- Kapital- und Rentenversicherungen, die auf ein Bezugsalter zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr abgeschlossen wurden und für die ein Jahresbeitrag von mindestens DM 6.000,00 aufzuwenden ist.
- Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Haus- und Grundbesitz, dessen einfacher Einheitswert am 31. Dezember 1978 einem Kapital von DM 100.000,00 entspricht.
- Wertpapiere, deren Börsenwert zum 31. Dezember 1978 mindestens DM 150.000,00 entspricht.

4. Über Befreiungsanträge entscheidet der Verwaltungsausschuß.

5. Der Befreiungsantrag muß spätestens bis zum 30. Juni 1979 beim Versorgungswerk eingegangen sein.

6. Wer von der Mitgliedschaft oder von der Zahlung der Versorgungsabgaben nach den vorstehenden Bestimmungen befreit wurde, kann schriftlich die Mitgliedschaft beantragen, sofern er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 39 Kapitaleinzahlung

1. Mitglieder des Versorgungswerks, die Beitragserrstattungen aus der Angestelltenversicherung oder Abfindungen seitens des Arbeitgebers wegen einer aufgegebenen Altersversorgung erhalten, können diese Beträge innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung in das Versorgungswerk einzahlen, jedoch nur, soweit das Arbeitsverhältnis 1976 und später bestand. Diese Beträge dürfen für das Jahr, für das sie bestimmt sind, einschließlich der laufenden Versorgungsabgaben nicht höher sein als das Doppelte des Höchstbeitrages zur Angestelltenversicherung.

2. Mitglieder des Versorgungswerks können sich bis zum 30. Juni 1979 zu einer Nachentrichtung von Versorgungsabgaben für die Jahre 1976 bis 1978 verpflichten. Die nachzuentrichtenden Beträge können in den Jahren 1979 bis 1983 gezahlt werden und dürfen zusammen mit den laufenden Versorgungsabgaben für jedes Jahr das Doppelte des Höchstbeitrages zur Angestelltenversicherung nicht überschreiten.

3. Aus den Einzahlungen nach den Abs. 1 und 2 erwirbt das Mitglied Steigerungszahlen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Diese Einzahlungen wirken weder auf den Grundbetrag nach § 10 Abs. 7b noch auf die Hinzurechnungszeiten nach § 11 Abs. 6c.

§ 40

Angehörige der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die bei Inkrafttreten des Versorgungswerks bereits berufsunfähig sind, können nicht Mitglied des Versorgungswerks werden.

§ 41 Übergangsregelung für Stadtplaner

1. Für Stadtplaner, die aufgrund des Baukammerngesetzes vom 11. 12. 1992 erstmals Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen werden, ist die Versorgungsatzung nach Maßgabe der nachfolgenden Übergangsregelungen anzuwenden.

2. Stadtplaner werden Mitglied des Versorgungswerks nach den Bestimmungen des § 6. Abweichend von § 6 Abs. 2 werden auch Neumitglieder der Architektenkammer, die bei Inkrafttreten dieser Satzungsänderung das 45. Lebensjahr vollendet, das 55. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung berufsunfähig sind, Pflichtmitglieder des Versorgungswerks, sofern die Mitgliedschaft schriftlich beantragt wird und der Antrag binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Übergangsregelung (Ausschlußfrist) beim Versorgungswerk eingegangen ist.

3. Stadtplaner, die nachweisen, daß sie zum 31. 12. 1993 eine den Leistungen des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen entsprechende anderweitige Versorgung besitzen, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien (Vollbefreiung) oder bei einer den Leistungen des Versorgungswerks nur teilweise erreichenden anderweitigen Versorgung im entsprechenden Verhältnis von der Zahlung der Versorgungsabgaben zu befreien (Teilbefreiung). Teilbefreiungen werden nur in vollen Zehnteln ausgesprochen.

Als Grund für eine volle Befreiung gelten:

- Kapital- und Rentenversicherungen bei privaten Lebensversicherern, die auf ein Bezugsalter zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr abgeschlossen sind und für die ein Jahresbeitrag von mindestens 7.500 DM aufzuwenden ist, soweit diese Versicherungen am genannten Stichtag in Kraft waren.
- Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Haus- und Grundbesitz, dessen Einheitswert mindestens 200.000 DM beträgt.

Der Befreiungsantrag muß spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Übergangsregelung (Ausschlußfrist) beim Versorgungswerk eingegangen sein.

4. Über Befreiungsanträge entscheidet der Verwaltungsausschuß.

§ 42 Inkrafttreten der Satzung*

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Architektenkammer NRW am 3. November 1978, geändert in den Vertreterversammlungen vom 7. September 1979, 14. März 1980, 6. Dezember 1980, 3. Juli 1981, 30. Oktober 1982, 8. März 1984, 7. Dezember 1985, 21. November 1986, 18. März 1988, 17. Dezember 1988, 16. Dezember 1989, 10. November 1990, 13. September 1991, 29. Oktober 1993 und 22. Oktober 1994, 22. September 1995, 15. März 1996, 25. Oktober 1997, 25. September 1999, 28. April 2001, 21. September 2002, 27. September 2003, 25. September 2004 und 20. Oktober 2007.

* Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der ersten Satzung vom 3. November 1978,

§ 21a Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979, § 21a Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1979 und § 21a Abs. 3 bis 5 mit Wirkung vom 30. September 1979 in Kraft. § 3 Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 3 Satz 2 wurden mit Wirkung vom 1. 1. 1979 geändert. § 33 wurde zum 1. 1. 1979 um Abs. 7 ergänzt. § 4 Abs. 1 und 5 treten in der geänderten Fassung vom 1. Juni 1980 in Kraft. Die Neufassung von § 20 Abs. 3 und 4 tritt mit Wirkung vom 2. Januar 1981 und die Neufassung von § 11 Abs. 1 mit Wirkung vom 2. August 1981 in Kraft. Die erneute Änderung von § 11 Abs. 1 tritt am 2. Dezember 1982 in Kraft. § 19a tritt mit Wirkung vom 1. April 1983 und die Änderung von § 27 Abs. 5 mit Wirkung vom 2. April 1984 in Kraft. Die Änderung von § 4 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 3. Juli 1985 in Kraft. Dieser Absatz wurde zum 2. Januar 1986 erneut geändert. § 20 wurde zum 2. Januar 1986 um Abs. 5 ergänzt. § 10 Abs. 7 wurde zum 1. Januar 1986 geändert. Die Änderung von § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 2. April 1988 in Kraft. Die Änderungen von § 3 Abs. 1a, § 4 Abs. 1, 5 und 6, § 5 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie § 7 treten am 2. März 1989 in Kraft. § 6 wurde wie folgt geändert: Absatz 2 wurde zum 1. Januar 1979 um den 2. Satz ergänzt; Abs. 5 Satz 1 wurde zum 1. Januar 1979 geändert, Abs. 5 Satz 2 wurde zum 2. Juni 1980 ergänzt, Abs. 5 Satz 3 wurde zum 1. Januar 1979 ergänzt. § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4 und § 27 Abs. 4 treten in der geänderten Fassung am 2. März 1990 in Kraft. § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 20 Abs. 4 sowie § 25 Abs. 1 wurden mit Wirkung vom 2. Januar 1991 geändert. § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 7, § 12 Abs. 4, § 14 und § 26 wurden mit Wirkung vom 2. November 1991 geändert. § 6 Abs. 6 entfällt in der bisherigen Fassung, Abs. 7 in der bisherigen Fassung wird zu Abs. 6. § 20 Abs. 1, 2, 4 und § 23 Abs. 1 sowie § 31 Abs. 3 wurden mit Wirkung vom 2. Januar 1994 geändert. Der § 41 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt in Kraft; die bisherige Fassung wird zu § 42. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 wurden mit Wirkung vom 2. Januar 1995 geändert. § 6 Abs. 1 wurde mit Wirkung vom 2. Januar 1993 geändert. § 6 Abs. 4 wurde um Buchstabe a) mit Wirkung vom 2. Januar 1996 ergänzt, § 6 Abs. 5 b) und § 17 Abs. 1 wurden mit Wirkung vom 2. Januar 1996 geändert. § 6 Abs. 6 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 um Satz 4 ergänzt. § 20 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 um Abs. 6 ergänzt. § 24 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 um Satz 3 ergänzt. § 32 Abs. 3 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 geändert. § 4 Abs. 1 und 5, § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 32 Abs. 3 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2000 geändert. § 11 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 um Abs. 9 ergänzt. § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 5 Ziff. d), § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 2 und 3 wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2001 geändert; § 6 Abs. 1 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2001 ergänzt. § 10 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2003 geändert. § 6 Abs. 2 und Abs. 5, Buchstabe b), wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2004 geändert. § 19 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2004 um Abs. 3 ergänzt. § 37 Abs. 1 und Abs. 2 wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2004 geändert. Mit Wirkung vom 01. 01. 2005 wurden folgende Bestimmungen der Satzung geändert: § 9 Ziff. 2 Satz 1 wird geändert, Ziff. 3 Abs. 2 ersatzlos gestrichen und Ziff. 4 Abs. 1 und 2 neu gefaßt. § 9 Ziff. 4 Abs. 3 wird geändert. § 10 Ziff. 6 wird geändert. § 18 wird ersatzlos gestrichen. § 19 Ziff. 3 wird geändert. Mit Wirkung vom 01. 01. 2008 wurden folgende Bestimmungen der Satzung geändert: § 3 Abs. 1 Buchstaben b) und e) wurden geändert. In § 4 Abs. 1 wurden Satz 1 und 2 geändert. In § 8 Abs. 1 wurde Buchstabe e) ersatzlos gestrichen. Buchstabe f) wurde zu Buchstabe e), Buchstabe f) entfällt. § 9 Abs. 3 wurde geändert. § 10 Abs. 1 Satz 2 wurde neu gefaßt. § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und Abs. 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 wurden ergänzt. Die Überschrift zu § 21a sowie § 21a Abs. 1 wurden geändert.